

**Das Präsidium
des Arbeitsgerichts Hamm**

**Präsidialbeschluss
über die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Hamm**

ab dem 01.11.2024

Beschluss

Aufgrund der achtmonatigen Abordnung der Vorsitzenden der 4. Kammer wird der Geschäftsverteilungsplan vom 05.12.2023 in der Fassung vom 23.05.2024 mit Wirkung zum 01.11.2024 wie folgt geändert:

§ 5 Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) nach Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren sowie für die in der 4. Kammer anhängigen Verfahren in der Zeit vom 01.11.2024 bis einschließlich 20.01.2025 ist der Vorsitzende der 2. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren sowie für die in der 4. Kammer anhängigen Verfahren in der Zeit vom 11.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 3. Kammer anhängigen Verfahren sowie für die in der 4. Kammer anhängigen Verfahren in der Zeit vom 21.01.2025 bis einschließlich 10.04.2025 ist die Vorsitzende der 1. Kammer.

Im Falle einer Verhinderung gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

§ 11 Vorsitz und Vertretung

Vorsitz

1. Der Vorsitz der 4. Kammer für die Zeit vom 01.11.2024 bis einschließlich 20.01.2025 wird der Vorsitzenden der 1. Kammer, Direktorin des Arbeitsgerichts Vaupel, zusätzlich übertragen.

2. Der Vorsitz der 4. Kammer für die Zeit vom 21.01.2025 bis einschließlich 10.04.2025 wird der Vorsitzenden der 3. Kammer, Richterin am Arbeitsgericht Havighorst, zusätzlich übertragen.
3. Der Vorsitz der 4. Kammer für die Zeit vom 11.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 wird dem Vorsitzenden der 2. Kammer, Richter am Arbeitsgericht Griesse, zusätzlich übertragen.

Vertretung

1. Die Vorsitzende der 1. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 3. Kammer.
Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden der 3. Kammer wird diese vertreten durch den Vorsitzenden der 2. Kammer
Für den Zeitraum vom 01.11.2024 bis einschließlich 20.01.2025 wird die Vorsitzende der 1. Kammer für Verfahren betreffend Verfahren der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten.
Für den Fall auch dessen Verhinderung vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer.
2. Der Vorsitzende der 2. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 1. Kammer.
Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden der 1. Kammer wird diese vertreten durch die Vorsitzende der 3. Kammer.
Für den Zeitraum vom 11.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 wird der Vorsitzende der 2. Kammer für Verfahren betreffend die 4. Kammer vertreten durch die Vorsitzende der 3. Kammer.
Für den Fall auch deren Verhinderung vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer.
3. Die Vorsitzende der 3. Kammer wird vertreten durch den Vorsitzenden der 2. Kammer.
Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der 2. Kammer wird dieser vertreten durch die Vorsitzende der 1. Kammer.

Für den Zeitraum 21.01.2025 bis einschließlich 10.04.2025 wird die Vorsitzende der 3. Kammer für Verfahren betreffend die 4. Kammer vertreten durch die Vorsitzende der 1. Kammer.

Für den Fall auch deren Verhinderung vertritt der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

§ 12 Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Abweichend von der vorstehenden Vertretungsregelung wird die Vertretung der Kammervorsitzenden bei der Entscheidung über sie betreffende Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 1 ZPO wie folgt bestimmt:

1. Vertreterin der Vorsitzenden der 1. Kammer ist der Vorsitzende der 2. Kammer.

Für Verfahren betreffend die 4. Kammer in dem Zeitraum vom 01.11.2024 bis einschließlich 20.01.2025 ist Vertreterin der Vorsitzenden der 1. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer.

Werden auch die Vertreter abgelehnt oder sind verhindert, so gilt die normale Vertretungsregelung.

2. Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kammer ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Für Verfahren betreffend die 4. Kammer in dem Zeitraum vom 11.04.2025 bis 30.06.2025 ist Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

Werden auch die Vertreterinnen abgelehnt oder sind verhindert, so gilt die normale Vertretungsregelung.

3. Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer ist die Vorsitzende der 1. Kammer.

Für Verfahren betreffend die 4. Kammer in dem Zeitraum vom 21.01.2025 bis 10.04.2025 ist Vertreter der Vorsitzenden der 3. Kammer der Vorsitzende der 2. Kammer.

Werden auch die Vertreter abgelehnt oder sind verhindert, so gilt die normale Vertretungsregelung.

Die abweichende Vertretungsregelung gilt auch für den Fall der Selbstablehnung eines Kammervorsitzenden gemäß § 48 ZPO.

Bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO gilt der für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständige Vorsitzende als regelmäßiger Vertreter für das Verfahren, in dem der Antrag gestellt wird. Im Falle eines begründeten Antrags nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO wird das Verfahren an den regelmäßigen Vertreter als Vorsitzenden der dann zuständigen Kammer abgegeben. Das Verfahren ist statistisch zu erledigen und für die nunmehr mit dem Verfahren befasste Kammer einzutragen. Dieses Verfahren erhält somit ein neues Aktenzeichen.

Hamm, 30.09.2024

Vaupel

Griese

Havighorst

Piepenbrink